Satzung
der Kreissparkasse Märkisch-Oderland

Auf der Grundlage der vom Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern erlassenen Mustersatzung vom 21. November 1996 hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Zuständigkeit als Vertretung des Trägers (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes vom 26. Juni 1996) am 26.03.2014 folgende Satzung der Kreissparkasse Märkisch-Oderland beschlossen:

§ 1
Name, Sitz und Siegel

(1) Die Kreissparkasse Märkisch-Oderland (im Folgenden Sparkasse genannt), mit dem Sitz in Strausberg ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung Sparkasse Märkisch-Oderland führen.

(3) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.

(4) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

§ 2
Trägerschaft

(1) Träger der Sparkasse ist der Landkreis Märkisch-Oderland.

(2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen; im Übrigen gilt das Brandenburgische Sparkassengesetz in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3
Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4
Zusammensetzung des Verwaltungsrats

(1) Dem Verwaltungsrat gehören 12 Mitglieder an.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Vorsitzenden (§ 10 BbgSpkG)
2. sieben weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 BbgSpkG) und
3. vier Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 2 BbgSpkG)

§ 5
Sitzungen des Verwaltungsrats

(1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Sitzungs- und Beschlussvorlagen sind zur Einsichtnahme durch die Verwaltungsratsmit-glieder und deren Stellvertreter ab dem Tage der Einladung in der Sparkasse bereitzu-halten. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Frist von zehn Tagen einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. In eiligen Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. In diesem Fall ist der Verwaltungsrat abweichend von § 9 Abs. 6 BbgSpkG nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind.

(3) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

(4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6
Kreditausschuss

(1) Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats als Vorsitzendem und weiteren Mitgliedern, deren Zahl der Verwaltungsrat bestimmt (§ 17 Abs. 1 BbgSpkG).

(2) Der Kreditausschuss wird von dem Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.

(3) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses mit beratender Stimme teil.

(4) Über das Ergebnis der Sitzung des Kreditausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 7
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mit-glieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

§ 8
Bekanntmachungen der Sparkasse

(1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland zu veröffentlichen. Aufgebots- und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern sind im Amtsblatt des Landkreises Märkisch-Oderland bekanntzumachen.

(2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

§ 9
Auslegen der Satzung

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

§ 10
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 15.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 12.12.2001 und die Erste Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.12.2002 außer Kraft.

Seelow, den 27.03.2014

G. Schmidt
Landrat